

# Fördergrundsätze

## zur Beantragung, Durchführung und zum Nachweis der niederschweligen Seminarmaßnahmen zur Integration ausländischer Frauen

(Fassung vom: 15.10.2019, gültig ab 01.01.2020)

### Grundlage der Förderung

Die niederschweligen Frauenkurse werden auf der Grundlage des Konzepts für niederschwellige Frauenkurse mit Gültigkeitsdatum ab dem 01.01.2020 aus Mitteln des Haushaltskapitels 0603 Titel 684 14 für "Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern" gefördert. Das Konzept ist auf [www.bamf.de](http://www.bamf.de) einsehbar und regelt neben verbindlichen inhaltlichen Aspekten der Kurse auch die Teilnahmevoraussetzungen.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwandererinnen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind. Privatpersonen, gewinnorientiert handelnde Unternehmen sowie Stellen innerhalb der Bundes- oder Länderverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsanträge können durch die genannten Institutionen erfolgen, welche bereits über **Erfahrungen mit Migrantinnen** verfügen, diese Aufgaben **ohne Gewinnerzielungsabsicht** wahrnehmen und hiermit **eigene Interessen** verfolgen. Die Antragsteller haben ihre finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

### Abwicklung durch Zentralstellen

Für die Verwaltung der niederschweligen Frauenkurse arbeitet das Bundesamt mit folgenden Zentralstellen zusammen:

- **Arbeiterwohlfahrt (AWO)**  
Kontakt: Frau Karadas & Frau Eick  
Tel.: 030/263 09 206  
E-Mail: [frauenkurse@awo.org](mailto:frauenkurse@awo.org)
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)**  
Kontakt: Frau Karstens und Frau Ringwelska-Kapoor  
Tel.: 030/24636 469  
E-Mail: [frauenkurse@paritaet.org](mailto:frauenkurse@paritaet.org)  
Info: [www.der-paritaetische.de/frauenkurse](http://www.der-paritaetische.de/frauenkurse)
- **Internationaler Bund (IB)**  
Kontakt: Frau Gumbert  
Tel.: 069/94545 178  
E-Mail: [Sophie.Gumbert@ib.de](mailto:Sophie.Gumbert@ib.de)
- **Verein für internationale Jugendarbeit e. V. (VIJ)**  
im Verbund der Diakonie  
Kontakt: Frau Renz  
Tel.: 0711/23941 71  
E-Mail: [frauenkurse@vij-wuerttemberg.de](mailto:frauenkurse@vij-wuerttemberg.de)
- **AEF – Spanische Weiterbildungsakademie e.V.**  
Kontakt: Herr Dr. Kalnins und Frau Cots Gómez  
Tel.: 0228 – 34 06 70  
E-Mail: [info@aef-bonn.de](mailto:info@aef-bonn.de)  
Info: [www.aef-bonn.de](http://www.aef-bonn.de)

**Antragsteller, die in der Vergangenheit ihre Anträge direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben (sogenannte "freie Träger") müssen ihre Anträge ab sofort beim Verein für internationale Jugendarbeit (VIJ) stellen. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nicht möglich.**

## **Antragstellung und Auszahlung der Förderung**

Die formgebundene Antragstellung erfolgt durch die kursdurchführenden Träger bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Eine parallele Antragstellung bei mehr als einer Zentralstelle ist ausgeschlossen. Für die Antragstellung werden von den Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Für jeden durchgeführten Frauenkurs erhalten die Zentralstellen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen festen Betrag in Höhe von 1.500€. Folgende zuwendungsfähige Ausgaben sind hierin enthalten:

- **Honorare und/oder Personalausgaben** für die Kursleitung, Kursbegleitung sowie Kinderbeaufsichtigung
- **Mieten und Raumausgaben**
- **Verwaltungsausgaben**
- **Materialausgaben**
- **Ausgaben für Exkursionen**

Im Falle der Bewilligung eines oder mehrerer Frauenkurse/s durch eine der Zentralstellen wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Zentralstelle und durchführendem Träger geschlossen. Eine verbindliche Vorlage für den Weiterleitungsvertrag stellt das Bundesamt den Zentralstellen zur Verfügung.

Bei der Antragstellung ist der geplante Zeitraum des Kurses anzugeben. Kurse müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein – überjährige Kurse sind aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel nicht möglich.

## **Nachweis der Förderung**

Nach Durchführung eines Frauenkurses ist bei der jeweiligen Zentralstelle ein Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anfertigung des Verwendungsnachweises werden durch die

Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Mindestbestandteile:

- Höhe der verausgabten Mittel
- Bestätigung über die wirtschaftliche Verausgabung und Notwendigkeit der Zuwendung
- Original-Teilnehmerinnenlisten
- Sachbericht

Ein Nachweis der einzelnen Ausgaben durch Belege ist nicht notwendig (gem. VV Nr. 2.3 i.V.m. Nr. 5.3 zu §44 BHO). Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Zentralstellen. Zudem behält sich das Bundesamt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Originalbelege sind bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird die Kursdauer von 34 Zeitstunden (34 x 60 Minuten) unterschritten, erfolgt eine anteilige Kürzung der gewährten Zuwendung. Wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen unter die Mindestteilnehmendenzahl von 10 Frauen fällt, so ist mit der zuständigen Zentralstelle Kontakt aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Kürzung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl vorgenommen. Wenn permanent weniger als fünf Teilnehmerinnen am Kurs teilnehmen, sollte die Maßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgebrochen werden. Eine Verrechnung bei Unterschreitung der Mindestkursdauer von 34 Zeitstunden oder der Mindestteilnehmendenzahl im Falle der Durchführung mehrerer Frauenkurse im Bewilligungszeitraum mit anderen Kursen ist nicht möglich.

Insofern die in der Verwendungsbestätigung geltend gemachten Ausgaben die Höhe der ausgezahlten Zuwendung unterschreiten, sind die Restmittel unaufgefordert an die zuständige Zentralstelle zurückzuzahlen. Ausgaben, die über dem jeweils bewilligten Festbetrag liegen, können nicht geltend gemacht werden.

## **Sonstige Bestimmungen**

- Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in ihrer gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hinzuweisen.
- Die Frauenkurse werden durch Regionalkoordinatoren des Bundesamtes sowie Vertretern der Zentralstellen besucht.

**Impressum**

Herausgabedatum: Oktober 2019

Herausgeber:

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 81 C – Steuerung und Qualitätssicherung  
der Projektarbeit, Integration durch Sport**

Anschrift und Kontakt:

**Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg**

[frauenkurse@bamf.bund.de](mailto:frauenkurse@bamf.bund.de)

Weitere Informationen zur Projektförderung  
finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge:  
<http://www.bamf.de>